

Markterkundungsverfahren

“eGK Adellung“

Verfahrensbedingungen

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist unzulässig. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die den Markt erkundende Stelle – die BITMARCK Holding GmbH – beabsichtigt durch die Markterkundung die Vorbereitung eines europaweiten Vergabeverfahrens. Es richtet sich an solche Marktteilnehmer, die in der Lage sind, sämtliche Leistungen für die eGK Adellung zu erbringen und bereit sind, ein Angebot im anschließenden europaweiten Vergabeverfahren abzugeben. Auf die Möglichkeit zur Bildung von Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften wird ausdrücklich hingewiesen. Das Markterkundungs- verfahren verfolgt den Zweck, von den Marktteilnehmern Informationen zu wirtschaftlichen und einzelnen technischen Aspekten des Leistungsgegenstandes einzuholen. Die BITMARCK wird die Erkenntnisse, die sie im Zuge des Markterkundungsverfahrens erlangt, so in das europaweite Vergabeverfahren einfließen lassen, dass ein fairer Wettbewerb gewährleistet ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Markterkundungsverfahren nicht um ein Vergabeverfahren handelt. Insbesondere wird im Markterkundungsverfahren keine Auftragsvergabe erfolgen.

Das Markterkundungsverfahren wird auf der rechtlichen Grundlage des § 28 Abs. 1 VgV durchgeführt, der ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens ein Markterkundungsverfahren durchzuführen.

Das Markterkundungsverfahren unterliegt dabei selbst nicht dem formellen EU-Vergaberecht. Weder die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen noch die Regelungen der VgV finden Anwendung. Auch handelt es sich bei dem Markterkundungsverfahren nicht um ein Interessensbekundungsverfahren im Sinne des § 7 der Bundeshaushaltsordnung und auch nicht um eine Teilnahmebekundung nach § 38 Abs. 4 VgV.

2. Zuständigkeit und Ansprechpartner

Das Markterkundungsverfahren wird geführt von:

BITMARCK Service GmbH

Kruppstraße 64

45145 Essen

www.bitmarck.de

Ansprechpartner in dem Markterkundungsverfahren ist:

BIRD & BIRD LLP
Herr Rechtsanwalt Dr. Jan Byok LL.M.
Carl-Theodor-Str. 6
40213 Düsseldorf

E-Mail: team.BITMARCK@twobirds.com
Tel.: +49 (0)211 2005 6224
Fax: +49 (0)211 2005 6011

3. Darstellung des Vorhabens

Im Bereich der Freischaltung der elektronischen Gesundheitskarte für bestimmte Anwendungen der Telematikinfrastruktur gem. § 336 Abs. 5 SGB V (nachfolgend: **eGK-Adellung**) stehen den Versicherten von BITMARCK Kunden aktuell keine niedrighwelligen digitalen Identifizierungsmöglichkeiten zur eGK-Adellung mehr zur Verfügung.

Um eine erfolgreiche eGK-Adellung durchführen zu können, müssen Versicherte von BITMARCK-Kunden nach der Untersagung des Video-Identverfahren (*mit und oder Operator*) durch die gematik darauf verwiesen werden, die zu der eGK gehörende persönliche Identifikationsnummer (*PIN*) des Versicherten entweder über eine persönliche Übergabe des PIN in einer Geschäftsstelle der Krankenkasse zu erlangen (§ 336 Abs. 5 Nr. 2 SGB V) oder durch die sichere Zustellung des PIN vor die Haustür (§ 336 Abs. 5 Nr. 1 SGB V). Diese dem Versicherten verbleibenden Möglichkeiten sind im Jahr 2022 letztlich unzumutbar. Versicherte erwarten von ihrer Krankenkasse ein Angebot digitaler Lösungen und haben erfahrungsgemäß wenig Verständnis, wenn ihre Krankenkasse sicherheits- bzw. datenschutzrechtliche Bedenken nicht auflösen kann und dies zu Lasten von digitalen Lösungen geht.

Vor diesem Hintergrund erwägt die BITMARCK bis spätestens 01. Juli 2023, eine zusätzliche, digitale Identifizierungsmöglichkeit gem. § 336 Abs. 5 Nr. 3 SGB V zu beschaffen. Die Lösung ließe eine Identifizierung über Online-Funktionen des Personalausweises zu (*eID*) und ist von der Untersagung der gematik ausdrücklich nicht betroffen.

Im ersten Schritt soll geprüft werden, ob die letzten 8 Stellen der ICCSN (*diese sind*

eindeutig) mit den durch die Krankenkasse bereitgestellten Daten übereinstimmen.

Wenn diese Prüfung positiv ist, soll die Identität über die Identifizierung durch die eID geprüft werden. Im nächsten Schritt soll geprüft werden ob der Versicherte im Besitz seiner eGK ist. Dazu sollen die Daten der eGK ausgelesen und mit dem Daten aus dem Ausweis abgeglichen werden.

Wenn diese Prüfungen erfolgreich sind, ist nachgewiesen, dass der Versicherte identifiziert ist (eID) und im Besitz seiner eGK ist. Der PIN-Brief kann dann per Post zugestellt werden (eGK Adellung).

Das zu beschaffende Verfahren muss folgende Funktionen bereitstellen:

1. Überprüfung der Identität durch den elektronischen Ausweis (eID)
2. Schnittstelle für die Krankenkassen eine Datei mit gültigen ICCSN hochzuladen
3. Digitale Möglichkeit die Daten der eGK auszulesen und mit dem Daten aus dem Ausweis abzugleichen.
4. Überprüfung der ICCSN der eGK gegen den von der Krankenkasse bereitgestellten Datenpool
5. Schnittstelle für die Krankenkasse sich die Ergebnisse abzuholen. Hierbei sind die gesonderten Aspekte des Datenschutzes nach DSGVO, BDSG und SGB zu beachten.

4. Besondere Fragestellungen der Markterkundung

Besonderer Aufklärungsbedarf seitens der BITMARCK besteht insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte:

- Technische Umsetzung der Punkte 2 bis 5
- Siehe hierzu auch die Fragen aus dem Fragenkatalog
- Realisierung des Projektes (Produktivbetrieb) ab 01. Juli 2023

5. Ablauf des Markterkundungsverfahrens

5.1 Interessenbekundung

Interessierte Unternehmen können am Markterkundungsverfahren teilnehmen, indem sie bis spätestens zum **04. November 2022 (11 Uhr)**, ihr Interesse bekunden.

Zur Interessenbekundung haben Unternehmen fristgerecht

- das ausgefüllte Formblatt „Teilnahmebekundung“ und
- Antworten zu den Themen der Markterkundung und zur Fragenliste

per E-Mail an die folgende Adresse übermitteln:

Team.BITMARCK@twobirds.com

5.2 Möglichkeit von Erläuterungsgesprächen

Die BITMARCK beabsichtigt, einzelne Teilnehmer zu Erläuterungsgesprächen einzuladen, bei denen die Themen der Markterkundung und die Antworten der Teilnehmer näher erörtert werden sollen. Die Erläuterungsgespräche werden voraussichtlich in KW 47 stattfinden.

Ein Anspruch auf Einladung zu einem Erläuterungsgespräch besteht nicht.

5.3 Weitere Verfahrensbestimmungen

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Verfahren um kein förmliches Vergabeverfahren handelt, bei welchem zur Abgabe eines konkreten Angebots aufgefordert wird. Die Intention der BITMARCK ist vielmehr eine unverbindliche Markanalyse durchzuführen, auf deren Grundlage weitere Entscheidungen insbesondere bezüglich eines zukünftigen europaweiten Vergabeverfahrens getroffen werden können.
- Das Markterkundungsverfahren dient insbesondere der Überprüfung der Angebotsfähigkeit des Marktes. Das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens kann dabei grundsätzlich dazu führen, dass ein europaweites Vergabeverfahren im Anschluss an die

Markterkundung mangels Wettbewerbes nicht in Frage kommt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Markterkundungsverfahren zu dem Ergebnis kommt, dass die geforderten Leistungen nur von einem Unternehmen am Markt erbracht und/oder bereitgestellt werden können.

- Teilnehmer erhalten keine Vergütung für die Teilnahme am Verfahren. Auch wird keine Erstattung von Kosten und Aufwendungen für die Teilnahme an dem Markterkundungsverfahren gewährt.
- Sämtliche vom Teilnehmer eingereichte Unterlagen, Dokumente etc. verbleiben auch nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens bei der BITMARCK und werden nicht an die Teilnehmer zurückgegeben.
- Ein Anspruch auf Beteiligung an dem europaweitem Vergabeverfahren, welches dem Markterkundungsverfahren ggf. nachfolgt, erwächst aus der Teilnahme an dem Markterkundungsverfahren nicht.
- Marktteilnehmer, die nicht an diesem Markterkundungsverfahren teilnehmen, können gleichwohl an einem möglichen europaweiten Vergabeverfahren teilnehmen. Die BITMARCK stellt für den Fall eines europaweiten Vergabeverfahrens sicher, dass Erkenntnisse, die im Markterkundungsverfahren gewonnen werden, so in das europaweite Vergabeverfahren einfließen, dass ein fairer Wettbewerb für alle Marktteilnehmer gewährleistet ist.
- Die BITMARCK behält sich vor, das Markterkundungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden und/oder jederzeit den Ablauf des Verfahrens zu ändern.
- Die BITMARCK dokumentiert die wesentlichen Schritte des Markterkundungsverfahrens.

6. Urheber- und Schutzrechte

6.1 Urheberpersönlichkeitsrecht

Dem Teilnehmer am Markterkundungsverfahren verbleibt ein etwaiges Urheberpersönlichkeitsrecht an schutzfähigen Leistungen.

6.2 Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte

Der Teilnehmer am Markterkundungsverfahren überträgt der BITMARCK jedoch unentgeltlich das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle schutzfähigen Ergebnisse des geistigen Schaffens des Teilnehmers, insbesondere Planungen, Unterlagen, Konzepte und Computerdateien, die der Teilnehmer im Rahmen der Teilnahme an diesem Markterkundungsverfahren erstellt, sowie alle sonstigen Leistungen, die der Teilnehmer im Rahmen der Teilnahme an diesem Markterkundungsverfahren erbringt, für das verfahrensgegenständliche Projekt einschließlich eines etwaigen sich an die Markterkundung ggfs. anschließenden Vergabeverfahrens unter Wahrung von eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten des Teilnehmers auf Dauer zu verwerten, zu nutzen sowie zu ändern.

Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht der BITMARCK, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Teilnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

Die Änderungsbefugnis der BITMARCK nach vorstehenden Absätzen besteht mit der Einschränkung, dass der Teilnehmer vor wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – anzuhören ist, wobei die Anhörung keine konstitutive Wirkung hat.

§ 14 Urheberrechtsgesetz (*Entstellungsverbot*) bleibt ausdrücklich unberührt. Die BITMARCK ist berechtigt, die ihr hiermit zustehenden Rechte ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

6.3 Veröffentlichungsrecht

Die BITMARCK hat ferner das Recht, die Ergebnisse des geistigen Schaffens des Teilnehmers sowie alle sonstigen Leistungen des Teilnehmers im Rahmen der Teilnahme an diesem Markterkundungsverfahren ohne Namensangabe zu veröffentlichen.

Der Teilnehmer hat das Recht, die Ergebnisse seines geistigen Schaffens nach entsprechender Zustimmung der BITMARCK mit seiner Namensangabe etwa

zu Werbe- bzw. Akquisitionszwecken zu veröffentlichen; die BITMARCK darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

6.4 Rechte Dritter

Der Teilnehmer steht dafür ein, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und keine Rechte Dritter beeinträchtigen. Er stellt die BITMARCK von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder der Verletzung sonstiger Rechte Dritter frei.

6.5 Nicht geschützte Leistungen des Teilnehmers

Soweit die Leistungen des Teilnehmers nicht dem Urheberrechtsschutz unterfallen steht der BITMARCK ein umfassendes und unbeschränktes Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Ergebnissen des geistigen Schaffens des Teilnehmers zu, die dieser im Rahmen der Teilnahme am Markterkundungsverfahren erstellt, insbesondere an den Werken, Mustern, Modellen, technischen und anderen Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Computerdateien, sowie an allen sonstigen Leistungen, die der Teilnehmer im Rahmen der Teilnahme an diesem Markterkundungsverfahren erbringt. Die BITMARCK ist insbesondere auch zu einer mehrmaligen Verwertung und Nutzung dieser Leistungen insbesondere in einem etwaigen sich an die Markterkundung ggfs. anschließenden Vergabeverfahrens berechtigt, ohne dass hierfür ein Entgelt zu bezahlen wäre.

* * * * *